



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD

Per Mail: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 11.10.2023

Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit VZAE Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Die Stellungnahme des Städteverbands basiert auch auf den Einschätzungen seiner Sektion der Städteinitiative Sozialpolitik.

Allgemeine Einschätzung

Die vorgesehene Anpassung der VZAE zielt darauf ab, die Motion 22.3392 «Erweiterte Härtefallregelung zum Zugang zu beruflichen Ausbildungen» umzusetzen. Zudem hat das Parlament die Motion 20.3322 «Keine Lehrabbrüche von Asylsuchenden, die bereits in den schweizerischen Arbeitsmarkt integriert sind» abgelehnt, aber mit der Begründung, dass deren Ziele mit der Umsetzung der erstgenannten Motion erreicht werden sollen. Vor diesem Hintergrund wird nun vorgeschlagen, Art. 30a Abs. 1 Bst. a VZAE anzupassen, so dass neu nach zwei anstatt fünf Jahren ununterbrochenem Schulbesuch ein Härtefallgesuch zur Ermöglichung einer beruflichen Grundbildung gestellt werden kann. Weiter soll das Härtefallgesuch innerhalb von zwei Jahren statt einem Jahr nach Abschluss des mindestens zweijährigen Schulbesuchs in der Schweiz eingereicht werden können. Damit soll der Zugang zur beruflichen Grundbildung für Sans Papiers und junge Personen mit abgewiesenem Asylgesuch erleichtert werden.

Der Schweizerische Städteverband und die Städteinitiative Sozialpolitik setzen sich schon seit Jahren dafür ein, dass Jugendlichen ohne rechtmässigen Aufenthalt die Möglichkeit zur Absolvierung einer Berufslehre geboten wird. Dementsprechend begrüssen sie die vorgesehene Anpassung. Den Städten ist die Zulassung von jugendlichen Sans-Papiers aus folgenden Gründen ein wichtiges Anliegen: Die meisten Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus leben in den grösseren Städten, weil diese ihnen und ihren Familien ein unauffälliges Leben erlauben. Seit langem ist unbestritten, dass Kinder ohne legalen Aufenthaltsstatus die obligatorische Schule besuchen können. Ihnen soll im Anschluss



auch eine Berufsausbildung ermöglicht werden. Ansonsten droht ihnen gesellschaftliche Isolation oder sie werden in die Schwarzarbeit gedrängt.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Schweiz am 24. Februar 1997 das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes ratifiziert hat. Dieses Übereinkommen enthält das Recht auf Bildung und Ausbildung: Staaten sollen Kindern und Jugendlichen – unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus – den Zugang zu Bildung und Ausbildung eröffnen.

Spezifische Anliegen in Zusammenhang mit Art. 30a Abs.1 Bst. a

Dauer des Schulbesuchs und Einreichfrist für das Härtefallgesuch:

Die Herabsetzung von fünf auf zwei Jahre als geforderte Mindestdauer des Schulbesuchs wird begrüsst. Allerdings könnte aus Sicht einiger Städte Bst. a auch gänzlich gestrichen werden, weil es sich um ein zusätzliches nicht notwendiges Kriterium handelt. Sind Bst. b-f erfüllt, sollte dies für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ausreichend sein.

Bleibt Bst. a bestehen, kann «ununterbrochen» gestrichen werden, weil die Schulpflicht und die Anforderungen der jeweiligen Bildungsangebote dies bereits im Grundsatz voraussetzen und Unterbrüche in Ausnahmefällen aber dennoch zulässig sind (bspw. aufgrund von Krankheit). Die Fokussierung auf die obligatorische Schulzeit sowie Brückenangebote ohne Erwerbstätigkeit ist zudem eine unnötige Einschränkung und entspricht nicht dem differenzierten Bildungsangebot in der Schweiz. Der Städteverband würde die Formulierung «staatlich anerkannte Bildungsangebote» bevorzugen.

Auch die Heraufsetzung der Einreichfrist für das Härtefallgesuch wird begrüsst. Dadurch wird der speziellen Situation von jungen Sans Papiers und abgewiesenen Asylsuchenden Rechnung getragen, die dazu führt, dass sie für die Lehrstellensuche mehr Zeit benötigen.

Generell bleibt allerdings fraglich, welche Wirkung die vorgesehenen Anpassungen entfalten werden, da bei abgewiesenen Asylsuchenden die fünfjährige Aufenthaltsdauer gemäss Art 14, Abs. 2 AsylG gilt und auch bei den Sans Papiers die aktuelle Rechtspraxis auf einen Aufenthalt von fünf Jahren abstellt. Aus Sicht der Städte wäre es deshalb sinnvoll, wenn nach der Anpassung der VZAE eine Anpassung von Art 14, Abs. 2 AsylG angegangen würde. Betreffend Aufenthaltsdauer bei den Sans Papiers sollte der Bund die Kantone darauf hinweisen, die aktuelle Rechtspraxis anzupassen, da sich die Ausgangslage geändert hat.

Anonyme Vorprüfung:

Der Städteverband bedauert, dass die anonyme Vorprüfung des Härtefallgesuchs verworfen wurde, da jugendliche Sans Papiers den Aufenthalt ihrer Eltern gefährden, wenn sie ein Gesuch stellen. Die Wahrscheinlichkeit, dass sie eine Lehrstelle suchen und ein Gesuch einreichen, würde steigen, wenn sie aufgrund einer informellen Vorprüfung eine gewisse Sicherheit haben, dass ihr Gesuch und dasjenige ihrer Familie auch genehmigt wird. Dass die Kantone per Bundesrecht aufgefordert werden, die Möglichkeit einer informellen anonymen Vorprüfung zu schaffen, wäre deshalb aus Sicht des Städteverbands angebracht.



Lehrabschluss nach negativem Asylentscheid:

Der Städteverband begrüsst, dass das SEM mittels Weisung (Weisungen III. AsylG, Weisung 2.2.5.1, in Kraft seit 15.8.2023) sicherstellen will, dass Asylsuchende eine bereits begonnene berufliche Grundbildung auch nach einem negativen Asylentscheid abschliessen können.

Damit wird die Ausreisefrist gemäss Artikel 45 Absatz 2bis AsylG in diesen Fällen grundsätzlich bis zum Abschluss der beruflichen Grundbildung verlängert und nicht mehr wie bisher, wenn der Abschluss innerhalb der nächsten sechs Monate bevorsteht. Dies stärkt die Motivation von jungen Asylsuchenden, eine berufliche Grundbildung zu beginnen, und nimmt das berechtigte Anliegen der Arbeitgebenden auf, künftig nach negativen Asylentscheiden nicht mehr vor abrupten betrieblichen Engpässen zu stehen.

Nach einem negativen Asylentscheid erhalten Asylsuchende nur noch Nothilfe. Diese ist auf die Überbrückung eines kurzen Zeitraums bis zur definitiven Ausreise ausgerichtet. Bei einer beruflichen Grundbildung kann sich dieser Zeitraum jedoch über mehrere Monate oder Jahre erstrecken. Zudem sind Nothilfestrukturen ein ungeeignetes Umfeld, um eine Ausbildung erfolgreich abzuschliessen. Die Städte fänden es sinnvoll, wenn für diese Personengruppe eine Lösung gefunden werden könnte, welche sie nicht von der Asylsozialhilfe ausschliessen würde.

Weiterführende Verbesserungen:

Abschliessend möchte der Städteverband auf die Position der Eidgenössischen Migrationskommission EKM hinweisen.¹ Der Städteverband teilt die Ansicht der EKM, wonach die berufliche Grundbildung die beste Wirkung entfalten kann, wenn Kinder und Jugendliche in dieser Zeit in einem stabilen familiären Umfeld leben können. Er würde es deshalb begrüssen, wenn Eltern und Geschwistern während der Dauer der beruflichen Grundbildung der Jugendlichen ebenfalls eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm

Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

¹ Position EKM : <https://www.ekm.admin.ch/ekm/de/home/zuwanderung---aufenthalt/sanspapiers/berufslehre.html>